

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00205 vom 22. Mai 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00205

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00205 du 22 mai 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00205 del 22 maggio 2025

Regeste

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Nichteintreten) | [Die Vorinstanz trat auf den von der Schweizer Mutter und dem Schweizer Stiefvater eines Brasilianers gegen die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an diesen erhobenen Rekurs nicht ein. Die (Stief-)Eltern hätten keine Vollmacht für ihren (Stief-)Sohn vorgelegt und den Rekurs nicht handschriftlich unterzeichnet.] Ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf den Rekurs der Beschwerdeführenden eintrat, ist zweifelhaft. Es ist fraglich, ob im Ausländerrecht eine Vollmacht für die Vertretung von Familienmitgliedern mit gleichgerichteten Interessen notwendig ist. Sodann wurde die Rekurschrift in einem handschriftlich angeschriebenen Couvert verschickt, was unter Umständen die Formerfordernisse des Rekurses erfüllt (E. 2.1). Diese Fragen können hier aber offenbleiben: Der bereits erwachsene brasilianische (Stief-)Sohn der Beschwerdeführenden kann aufgrund seines Alters nicht nach Art. 42 Abs. 1 AIG nachgezogen werden und es ist kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinn von Art. 8 EMRK zu seiner Mutter geltend gemacht oder ersichtlich (E.2.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu ergreifen. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.